Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Wittlich
Vollstreckungsgericht
Az.: 12b K 31/24 Wittlich, 29.10.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 05.03.2027	**09:30 Uhr**	**Sitzungssaal 2**	**Amtsgericht Wittlich, Kurfürstenstraße 63, 54516 Wittlich**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Pohlbach

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
Pohlbach	Flur 9, Nr. 27	Gebäude- und Freifläche Zum Rosenthälchen 3, 3A	255	1295 BV 1

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
Ein mit einem Zweifamilienhaus bebautes Grundstück;

Verkehrswert: 110.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25.11.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls

sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Berg
Rechtspflegerin

Beglaubigt:

(Morch), Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht
999
Wittlich

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig